

Satzung des Fördervereins Freunde des Jugendblasorchester der Stadt Rinteln (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Jugendblasorchesters der Stadt Rinteln" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Rinteln. Der Verein wurde am 16.05.2014 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§ 51 ff AO).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur/Musik.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Jugendblasorchester Rinteln, dessen Träger die Stadt Rinteln und die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg sind, zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Veranstaltungen u.a., die dem geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten sowie die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (3) Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. mit dem Tod,
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. der Auflösung des Vereins
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes. Für die Aktualisierung der Adressen ist jedes Mitglied selbst zuständig. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 8 Punkt 1.1 - 1.4 aufgelisteten Vorstandsmitglieder und bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der
 - 1.1 Vorsitzenden
 - 1.2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 Kassierer/in
 - 1.4 Schriftführer/in
 - 1.5 zwei Beisitzer/innen

- Die unter Punkt 1.5 aufgeführten Beisitzer setzen sich zusammen aus dem/der Dirigenten und dem Aktivensprecher des Jugendblasorchesters.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (gemäß § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ersten Amtsinhaber werden mit den stellvertretenden Amtsinhabern im jährlichen Wechsel gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
1. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
 3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Zuständigkeit des Vorstandes
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 3. Ordnungsgemäße Buchführung bzw. Protokollführung.
 4. Planung und Organisation von Veranstaltungen entsprechend dem Vereinszweck.
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 6. Anmeldung folgender Änderungen zum Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht):
 - a. bei Neuwahlen eines Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden schriftliche Anmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung und Vorlage einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung.
 - b. bei Satzungsänderung schriftliche Anmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung sowie Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der Urschrift der Satzung

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- (2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Ankündigung einer Tagesordnung, möglichst eine Woche vor dem Sitzungstermin. In besonderen Fällen kann die Einladung auch mündlich ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Kassenprüfer

2 Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dazu sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins wie Rechnungen, Belege, Bankauszüge u. dgl. zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Kassenprüfungsbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Rinteln zwecks Verwendung für das Jugendblasorchester. Dabei hat die Stadt Rinteln das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden."

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 16.05.2014 vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung vom 25.07.2014 in der vorliegenden überarbeiteten Fassung beschlossen.

Rinteln, 25.07.2014